

GESETZ**über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government (eGovG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹,

beschliesst

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1 Zweck**

¹ Das Gesetz bezweckt, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien wirtschaftlich und bürgernah zu gestalten.

² Es fördert die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden mittels einer gemeinsamen Strategie, eines gemeinsamen Informatikbetriebes und einer gemeinsamen Entscheidungsfindung.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für den Kanton mit seinen Verwaltungseinheiten und Schulen, die richterlichen Behörden, die öffentlich-rechtliche Anstalt Pensionskasse Uri, die Einwohnergemeinden mit ihren Verwaltungseinheiten und Schulen sowie die Kreisschulen.

² Dem Gesetz können sich weitere selbständige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstellen, sofern die Generalversammlung des gemeinsamen Informatikbetriebs dem zustimmt.

Artikel 3 Grundsatz

¹ Kanton und Gemeinden nutzen Informations- und Kommunikationstechnologien zur dauernden Verbesserung ihrer Aufgabenerfüllung und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs. Sie orientieren sich am Stand der Technik.

¹ RB 1.1101

² Kanton und Gemeinden legen periodisch eine gemeinsame Informatik- und E-Government-Strategie fest.

³ Der Kanton führt eine Koordinationsstelle E-Government. Sie stellt als primäre Ansprechstelle den fachlichen Austausch zwischen den Verwaltungsstellen, mit interkantonalen Gremien sowie mit dem gemeinsamen Informatikbetrieb sicher.

Artikel 4 Grundbedarf

¹ Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb.

² Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame Informatik- und E-Government-Strategie.

Artikel 5 Weitere Leistungen

¹ Der gemeinsame Informatikbetrieb übernimmt von einzelnen oder mehreren beteiligten Organisationen auf besonderen Auftrag hin gegen Verrechnung weitere Aufgaben, die über den Grundbedarf hinausgehen, sofern sie strategiekonform sind.

² Übertragung und Entschädigung dieser Aufgaben werden in Form von separaten Vereinbarungen geregelt. Die Auftraggebenden sind besorgt, dass die erforderlichen Ausgabenbeschlüsse vorliegen.

Artikel 6 Datenschutz und -sicherheit

¹ Die Informatik- und Kommunikationsmittel sind gegen schädliche Einwirkungen sowie die Daten gegen unberechtigten Zugriff, unbefugte Bearbeitung und Verlust zu schützen.

² Die Sicherheitseinrichtungen sind laufend zu überprüfen.

³ In Bezug auf Personendaten sind die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Datenschutzrechts vorbehalten.

2. Abschnitt: **Strategie und Projekte**

Artikel 7 Gemeinsame Informatik- und E-Government-Strategie

¹ Die gemeinsame Strategie definiert Ziele, Prioritäten und Grundsätze für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in Kanton und Gemeinden sowie für die Weiterentwicklung von Informatik und eGovernment. Sie enthält eine Sach- und Terminplanung.

² Die Strategie berücksichtigt die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft. Sie beachtet übergeordnete Planungen sowie die Vorgaben des Bundes.

³ Die Strategie wird unter Anhörung von Kanton und Gemeinden durch die gemeinsame Informatikstrategie-Kommission erarbeitet.

⁴ Für ihre Verbindlichkeit bedarf die Strategie der Zustimmung des Regierungsrates und von zwei Dritteln der Gemeinden, die mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.

Artikel 8 Informatikstrategie-Kommission

¹ Die gemeinsame Informatikstrategie-Kommission besteht aus je drei Vertretungen von Kanton und Gemeinden, zwei Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebs und einer vom Regierungsrat ernannten unabhängigen Fachperson. Die Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebs haben beratende Funktion ohne Stimmrecht. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Der Regierungsrat bestimmt aus der Mitte der Kommissionsmitglieder den Vorsitz. Die kantonale Koordinationsstelle eGovernment stellt das Sekretariat.

³ Für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist der gemeinsame Informatikbetrieb zuständig.

Artikel 9 Projekte

¹ Gemeinsame Projekte ausserhalb des Grundbedarfs werden umgesetzt, wenn sie strategiekonform sind, die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind und die erforderlichen Ausgabenbeschlüsse vorliegen. Die Realisierung erfolgt über den gemeinsamen Informatikbetrieb.

² Gemeinsame Projekte von Kanton und Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Kantons und von zwei Dritteln der Gemeinden, die mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.

³ Gemeinsame Projekte der Gemeinden bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden, die mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.

⁴ Der gemeinsame Informatikbetrieb übernimmt auf besonderen Auftrag hin die Realisierung weiterer Projekte.

3. Abschnitt: **Gemeinsamer Informatikbetrieb**

Artikel 10 Uri Informatik AG

¹ Unter der Firma Uri Informatik AG besteht eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Altdorf.

² Die Uri Informatik AG kauft den Organisationen mit einem eigenen Informatikbetrieb die notwendigen Informatikmittel und Infrastrukturen zum betriebswirtschaftlich ermittelten Restwert ab.

³ Die Aktiengesellschaft wird in das Handelsregister eingetragen.

⁴ Soweit dieses Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten für die Uri Informatik AG sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts² über die Aktiengesellschaft.

Artikel 11 Zweck der Gesellschaft

¹ Die Uri Informatik AG dient folgenden Zwecken:

- a) Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für den Kanton und die Gemeinden;
- b) Unterstützung von Kanton und Gemeinden im Bereich eGovernment.

² Die Uri Informatik AG handelt nicht gewinnorientiert. Sie erbringt ihre Leistungen zu kostendeckenden und transparent gestalteten Preisen.

³ Die Preisgestaltung unterliegt einer periodischen Überprüfung durch die kantonale Finanzkontrolle. Der Verwaltungsrat der Uri Informatik AG orientiert die Aktionäre über das Ergebnis der Prüfung.

Artikel 12 Aktienkapital, Darlehen und Reserven

² SR 220

¹ Das Aktienkapital beträgt 2 500 000 Franken und ist bar zu liberieren. Es ist eingeteilt in 2 500 Namenaktien zu einem Nennwert von je 1 000 Franken.

² Die Uri Informatik AG finanziert sich grundsätzlich aus den Eigenmitteln. Sie kann verzinsliche Darlehen beim Kanton oder am Geldmarkt aufnehmen.

³ Es können Reserven im Umfang von maximal 50 Prozent des Aktienkapitals gebildet werden.

Artikel 13 Eigentumsverhältnisse

¹ Der Kanton sowie die Gemeinden besitzen je 50 Prozent der Aktien. Der Kanton besitzt 1 250 Aktien.

² Die Gemeinden besitzen die folgende Anzahl an Aktien:
 Altdorf 327, Andermatt 52, Attinghausen 59, Bürglen 132, Erstfeld 131, Flüelen 67, Göschenen 15, Gurtellen 17, Hospental 6, Isenthal 16, Realp 5, Schattdorf 183, Seedorf 69, Seelisberg 24, Silenen 67, Sisikon 13, Spiringen 29, Unterschächen 24, Wassen 14.

Artikel 14 Aufgaben

Die Uri Informatik AG erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Evaluation und Definition von übergeordneten IT-Architekturen, Standards und Anwendungsrichtlinien;
- b) Beschaffung der Informatik- und Kommunikationsmittel;
- c) Einrichtung und Betreuung von Informatik-Arbeitsplätzen;
- d) Betrieb eines leistungsfähigen Netzwerkes und der übrigen Basisinfrastruktur;
- e) Betrieb von Anwendungen;
- f) Gewährleistung der Informations- und Betriebssicherheit;
- g) Leitung oder Unterstützung von Projekten;
- h) Beratungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien;
- i) weitere Leistungen über den Grundbedarf hinaus gemäss besonderen Aufträgen.

Artikel 15 Organe

Die Organe der Aktiengesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsleitung;

- d) die Revisionsstelle.

Artikel 16 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ. Sie erfüllt alle Aufgaben, welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

² Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Aktienstimmen. Das Stimmgewicht in der Generalversammlung entspricht dem Anteil am Aktienkapital. Die Vertretungen der Aktionäre handeln nach Instruktion der entsendenden Behörde.

³ Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung der Statuten;
- b) die Wahl des Verwaltungsrates sowie des Präsidiums aus der Mitte der unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Wahl der Revisionsstelle;
- d) die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- e) den Beschluss über die Gewinnverwendung;
- f) die Entlastung der Organe;
- g) die Genehmigung von Verträgen ausserhalb des Geltungsbereichs über Dienstleistungen für andere öffentlich-rechtliche Institutionen in- und ausserhalb des Kantons;
- h) die Entschädigung des Verwaltungsrates.

⁴ Einzelne Aktionäre können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Artikel 17 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Kanton und die Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht für je zwei Mitglieder. Die weiteren Mitglieder sind Fachpersonen, die keine direkte oder indirekte Interessenbindung gegenüber dem Kanton oder den Gemeinden haben.

² Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) der Erlass eines Geschäftsreglements;
- b) die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und aus deren Mitte die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;
- c) die Genehmigung des Unternehmensbudgets;
- d) die Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- e) die Festlegung der Unternehmensstrategie;
- f) die Bestimmung des internen Kontrollsystems (IKS);

- g) die Vornahme der Risikobeurteilung;
- h) die Genehmigung von Standards;
- i) die Festlegung der Preispolitik.

Artikel 18 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geführt.

² Die Geschäftsleitung ist Ansprech- und Koordinationsstelle für die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der weiteren Kunden.

Artikel 19 Massgebliches Personal- und Pensionskassenrecht

¹ Die Arbeitsverhältnisse in der Uri Informatik AG bestimmen sich nach dem kantonalen Personal- und Pensionskassenrecht.

² Der Verwaltungsrat kann abweichende Ausführungsbestimmungen erlassen.

³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.

Artikel 20 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri³.

Artikel 21 Politische Oberaufsicht

¹ Die Uri Informatik AG untersteht der Oberaufsicht des Landrats.

² Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sind nach der Genehmigung durch die Generalversammlung dem Landrat zur Kenntnis zu bringen.

³ RB 3.2111

Artikel 22 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

a) Inhalt

¹ Beschlüsse über neue Ausgaben der Uri Informatik AG von mehr als 2 Mio. Franken unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung.

² Beschlüsse über neue Ausgaben der Uri Informatik AG von mehr als 1 Mio. Franken unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

³ Vorher dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen.

Artikel 23 b) Verfahren

¹ Referendumsbegehren richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung⁴. Referendumsbegehren sind der Uri Informatik AG einzureichen. Diese befindet mit einer anfechtbaren Verfügung über das Zustandekommen und die Gültigkeit des Referendumsbegehrens.

² Die Uri Informatik AG führt die Referendumsabstimmung durch.

³ Die Abstimmungsvorlage gilt als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmenden, unabhängig ihrer Gemeindezugehörigkeit, ihr zustimmt.

Artikel 24 Haftung

Die Uri Informatik AG haftet für ihre Verbindlichkeiten und das Handeln ihrer Angestellten. Kanton und Gemeinden haften subsidiär und im Innenverhältnis zueinander paritätisch.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 25 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG)⁵ wird wie folgt geändert:

Artikel 8a Absatz 1 und 3

⁴ RB 1.1101

⁵ RB 2.3221

¹ Die richterlichen Behörden verwalten sich unter der Leitung des Obergerichts in organisatorischer, sachlicher und personeller Hinsicht selbst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Davon ausgenommen sind das Endarchiv und bauliche Massnahmen sowie die Miete von Räumlichkeiten; für diese Bereiche sind die Bestimmungen massgebend, die für die kantonale Verwaltung gelten. Vorbehalten ist überdies das Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und eGovernment⁶.

³ Die Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung, insbesondere jene des Finanz- und des Personalwesens, stehen dem Obergericht im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

Artikel 26 Übergangsbestimmung

Für die Anpassung der Informatik von Organisationen mit einem eigenen Informatikbetrieb an die Bestimmungen dieses Gesetzes besteht eine Übergangsfrist von längstens fünf Jahren.

Artikel 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann:

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁶ RB 2.2811